

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>FrieslandCampina Germany GmbH</b>
Standort:	Geldernstraße 46, 50739 Köln
Anlage:	Betriebseinheiten: BE 70 – Kühl- und Bruttunnel BE 80 – Versandlager BE 81 – UHT-Produktlager BE 82 – Verpackungsmateriallager BE 83 – Leergutlager BE 93 – Druckluftherzeugung BE 95 – Wasserversorgung BE 98 – CIP-Anlage
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	07.32.01
Aktenzeichen:	4.023_5-0006_120_2022_02
Aufwand der Umweltinspektion:	23 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	November 2022
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	17.11.2022
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	12.12.2022
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	Ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurde überprüft, ob die genehmigungsbedürftige Anlage:

- gemäß den Bestimmungen des BImSchG, auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen und Genehmigungsbescheiden betrieben wird;
- die Anforderungen aus dem Wasser- und Abfallrecht erfüllt;
- die Auflagen der Genehmigungsbescheide erfüllt;
- gemäß den angezeigten Anlagenänderungen (§ 15 BImSchG) betrieben wird.

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

Anzeige nach § 67 BImSchG, Az. 30-04265777.32 vom 07.02.2003

Anzeige § 15 BImSchG, Az. 30-0426577 2/A-074/01, 26.11.2001

Anzeige § 15 BImSchG, Az. 30-0245/06/7.32.1, 15.12.2006

Anzeige § 15 BImSchG, Az. 30.0177/07/0732.1, 12.09.2007

Anzeige § 15 BImSchG, Az. 572/4-5-122-0006 A, 20.01.2012

Anzeige § 15 BImSchG, Az. 572/4-5-122-0006 A, 16.05.2012

Anzeige § 15 BImSchG, Az. 572/41\_4.023\_5-0006\_121\_001\_02\_15, 02.06.2015

Anzeige § 15 BImSchG, Az. 572/41\_4.023\_5-0006\_121\_001\_06\_15\_01, 08.12.2015

Anzeige § 15 BImSchG, Az. 572/41\_4.023\_5-0006\_121\_001\_01\_16, 27.01.2016

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Es wurden schwerwiegende Mängel (Verstöße) gegen den ordnungsgemäßen Betrieb festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern

ja     nein

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	12.12.2022
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>
Anlagenteile der Betriebseinheit 70 wurden ohne vorherige Anzeige nach § 15 BImSchG stillgelegt und abgebaut.

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Aufforderung zur nachträglichen Anzeige nach § 15 BImSchG. Mangel wurde am 12.12.2022 durch Vorlage der Anzeige behoben.
------------------------	---

## Anlage - Mängelf Definitionen

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.